

Zum Streit in Einsiedeln.

Mit all den schmutzigen Maximen, mit denen eine schlechte Sache vertreten werden muß, kämpft die Millionenfirma Benziger & Cie. gegen ihre früheren Arbeiter, die so unbedenklich waren, sich als Menschen fühlen zu wollen.

Ebenso dumme wie unverschämte Räubergeschichten werden in die katholischen Organe lanziert, um die Streitenden als Abschaum der Menschheit erscheinen zu lassen. Dieser Geschäftskatholizismus ist die widerlichste Erscheinung in unjerer an ähnlichen Dingen nicht allzu armen Zeit. Zwar wehren sich die Streitenden in Flugblättern, aber sie vermögen nicht die gesamten, anständig denkenden katholischen Kreise auf ihre Seite zu bringen, da ja — wie natürlich! — einer so „hochansehnlichen“ und reichen Firma, die es versteht, die Frömmigkeit der katholischen Welt in klingende Francs, Mark, Gulden und Dollars umzusetzen, immer eher geglaubt wird als einem streitenden „Umstürzler“, der bezüglich der Heiligkeit solcher im Namen des Katholizismus betriebenen Ausbeutung und Knechtung der Arbeiter seine eigene Anschauung hat. Doch scheint die Situation bei der genannten Firma nicht allzu rosig zu sein, denn wie wir aus der sechsten eingetroffenen Nummer der Helvet. Typographia ersehen, bemüht sich die Firma Benziger & Cie., ihre Arbeiten auswärts hergestellt zu erhalten. Es soll in Thonachen entsprechen, daß die Firma Räder & Cie. in Luzern den „ehrenvollen“ Auftrag erhalten hat, für Benziger Streifarbeit herzustellen. Die Helv. Typ. appelliert nun an die Nichtverbandsmitglieder von Luzern, sich zu dieser traurigen Handlung nicht herzugeben. „Wir würden da das Schauspiel haben, daß die Nichtverbandsmitglieder von Zürich, Bern usw. die Streitenden finanziell unterstützen und auf der andern Seite von den Nichtverbandsmitgliedern Luzerns den Streitenden menschlins in den Rücken gefallen wird.“ — Bekanntlich befindet sich in Luzern eine ziemlich starke Mitgliedschaft des Guttenberg-Bundes. Derselbe hat sich 1897 aus Streifbrechern gebildet. Wenn da bei Räder & Cie. eine Anzahl solcher Hebeln stehen, dann wird kein Appell diese Herren abhalten, den streitenden Familienvätern und ihren Kindern in Einsiedeln das Brot aus der Hand zu schlagen. Die Erfahrungen, die wir bezüglich dieser Auch-Kollegen sammeln konnten, lehren uns, daß kein Nichtverbandsmitglied in dem Maße für Unternehmerinteressen zu haben ist als die Guttenberg-Bündler. Die Schweizer Kollegen mögen daher mit aller Energie ihr Augenmerk auf Luzern richten, wo anscheinend durch organisierte Streifbrecher den kämpfenden Brüdern in Einsiedeln das Rückgrat gebrochen werden soll.

Unfallversicherungs-Gesetz.

Von Gustav Wünter.

(Schluß aus Nr. 32.)

Mit der Befolgung der jetzt bestehenden Unfallversicherungsbestimmungen ist es so eine eigene Sache. Die Bevollmächtigten der Berufsgenossenschaften können jährlich nur einen kleinen Teil der Betriebe revidieren, wie kürzlich erst festgestellt wurde. Wird nun ein Unternehmer für seine Unterlassungssünden bestraft, so steht die Strafe in gar keinem Verhältnis zu den Kosten der Schulvorrichtungen. So lange das nicht geändert wird, wird der Raubbau an Menschenleben fortdauern. Und diese Zustände können geändert werden durch Annahme des in der Petition gestellten Antrages.

Wie in den Verhältnissen der Schiedsgerichte, so soll nach der Novelle auch in den Verhältnissen des Reichsversicherungsamtes eine Aenderung eintreten, sowohl bezüglich der Besetzung der Spruchkammern wie auch bezüglich der Teilnahme der nichtständigen Mitglieder und deren Stellvertreter an Verhandlungen in den Plenarsitzungen.

Vor allen Dingen hätte die Regierung resp. das Reichsamt des Innern gern seine Lieblingsidee zur Durchführung gebracht, nämlich für das Prozeßverfahren im Reichsversicherungsamt die Rekursinstanz zu beseitigen und in eine Revisionsinstanz umzuwandeln. Das wäre für die klagenden Verletzten aber von großem Nachteile. Die Rekursinstanz ist bestift, eine ganz neue Beweis-erhebung anzuordnen, weitere Gutachten einzufordern, überhaupt das bei der Verfassung begonnene Erhebungs- und Beweisverfahren nach freiem Ermessen fortzusetzen; der Revision darf aber nur statgegeben werden, wenn vorhanden ist ein Mangel im Verfahren oder ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten seitens des Schiedsgerichtes. Da selbst ein Teil der Unternehmer sich für die Beibehaltung des Rekurses ausgesprochen, so hat man die Revisionsinstanz in der Novelle auch fernhin bestehen lassen. Es wird aber in den Motiven zur Novelle die Hoffnung ausgesprochen, daß die Unternehmer in späterer Zeit sich dem Lieblingswunsche des Reichs-

amtes des Innern auf Einführung der Revision wohl noch anschließen werden.

Als Begründung wurde angeführt, daß das Reichsversicherungsamt überlastet sei und die Arbeit nicht mehr bewältigen könne. Eine sicherlichere Begründung kann es wohl kaum geben. Wenn die jetzigen, dem Reichsversicherungsamt zur Verfügung stehenden Kräfte nicht mehr ausreichen, so müßten dieselben eben vermehrt werden. Es ist geradezu ein Hohu für die Arbeiterschaft, wenn man fortgesetzt berichtet, daß man dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung unausgesetzt sein Augenmerk zuwende, während man bei dem einzigen Reichsamt, das der Förderung der Arbeiterinteressen dient, von Ueberlastung spricht und dieser dadurch vorbeugen will, daß man den Arbeitern eine der wichtigsten Einrichtungen in der Rechtsprechung nehmen will. Spricht man denn von Ueberlastung im Kriegs- oder Marineamt? Und wie beides in der Etat des Reichsversicherungsamtes; die Ausgaben für dasselbe betragen im vergangenen Jahre 1651655 M.

Dane Berichtsetzung geht es aber denn doch nicht; konnte man mit der Einführung der Revision nicht durchdringen, so versucht man in der Novelle wenigstens die Zahl der Mitglieder des Rekurskollegiums einzuschränken. Während dasselbe bisher aus 7 Mitgliedern bestand, soll es in Zukunft nur aus 5 Mitgliedern bestehen, um so eine Entlastung herbeizuführen. Es würden also 2 juristische Personen weniger im Rekurskollegium sitzen. Bisher wurden in jeder Spruchsitzung 15 Sachen verhandelt, die sich gleichmäßig auf drei Referenten verteilten. Da außer dem Vorsitzenden bei der Besetzung mit 5 Personen nur noch 2 juristische Mitglieder vorhanden sind, so müßten diese beiden also eventuell die Arbeit des dritten Referenten mit übernehmen, das ist aber undenkbar, da bei der bisherigen Belastung der Referenten dieselben schon äußerst angestrengt arbeiten mußten. Eine noch höhere Belastung würde also die Gründlichkeit der Bearbeitung der einzelnen Sachen empfindlich föhren zum Nachteil der klagenden Arbeiter. Würden in einer Sitzung weniger als 15 Sachen verhandelt, so wäre es doch nur naturgemäß, daß die Zahl der Sitzungen sich erheblich steigern und aus der Entlastung des Reichsversicherungsamtes eine Belastung desselben entsände. Hauptsächlich läßt der Reichstag schon aus praktischen Gründen diese Neuerung fallen, ebenso wie die, daß an den Plenarsitzungen, an denen auch alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Reichsversicherungsamtes teilnehmen, welche sich am Tage der Sitzung in Berlin befanden, jetzt nur noch je ein nichtständiges Mitglied seitens der Arbeitgeber sowohl wie seitens der Arbeitnehmer teilnehmen soll.

Die neue Vorlage hat den Berufsgenossenschaften überlassen, auch Arbeitsnachweise für die Verletzten einzurichten. Wenn die Berufsgenossenschaften von diesem Rechte Gebrauch machen — und das würden sie doch nur thun, wenn es denselben zum Vorteile gereichen würde — so würde das für den Verletzten häufig die bedenkllichsten Folgen haben können. Wir nehmen an, daß die Arbeitgeber sich dieses Arbeitsnachweises hauptsächlich deshalb bedienen würden, um für gewisse Arbeiten billigere Kräfte zu bekommen als sie sonst auf dem Arbeitsmarkte zu haben sind. Ebenfalls würden solche Verletzte, welche die ihnen angebotene Arbeit aus irgend einem Grunde ausschlagen würden, jedenfalls Nachteile aus ihren Rentenbezügen zu erwarten haben; die Berufsgenossenschaften würden eine derartige Ablehnung von Arbeit in der von ihnen bekannten Manier schon auszubeuten wissen.

Wir müssen also prinzipiell gegen einen von den Berufsgenossenschaften zurichtenden Arbeitsnachweis sein.

Gehen wir nun zur Besprechung der Gewerbe-Unfallnovelle über. Die vorhergehenden Darlegungen betrafen die allgemeinen Bestimmungen für alle Unfallgesetze. Zunächst ist zu bemerken, daß die Novelle bei weitem nicht die Wünsche, die allerdingstenden Wünsche der Arbeiterschaft um Ausdehnung des Gesetzes auf alle gewerblichen, speziell auch auf die Arbeiter des Handwerks, berücksichtigt hat. Sie hat wiederum nur eine neue weitere Verufe in die Versicherung mit einbezogen, wie Schloffer, Schmiede, Feuertöpfer und Fleischer sowie die kleineren Brauereien und die mit einem Handlungsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- und Holzfallungsbetriebe, sofern der Inhaber eines solchen Geschäftsbetriebes ins Handelsregister eingetragen ist. Wir verlangen aber, daß die im genannten Handwerke, im kaufmännischen und Handlungsgewerbe sowie die mit dem Ausheben von Kirchhofgräbern beschäftigten Personen in die Versicherung einbezogen sind.

In den Motiven des Gesetzes sind gegen die Versicherung des Handwerks die verschiedensten, sogar die sicherlichsten Gründe geltend gemacht worden, nur der nicht, daß die Unfallgefahr in den Handwerksbetrieben eine viel geringere oder überhaupt eine geringere sei.

Wir sehen das ja auch schon ziemlich genau in unjerm Gewerbe. Die meisten Unfälle geschehen bei uns „prozentual selbstverständlich“ in den kleinen „Lustischen“, wo mit Tiegelstampfen gearbeitet wird. Und so ist es auch mit den anderen handwerksmäßigen Betrieben. Weitend gemacht wird nun seitens der Regierung, daß es für die Berufsgenossenschaften mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, Beiträge von den Handwerksbetrieben zu erhalten und einzuzahlen, daß ferner die Beiträge schließlich nur die Kosten der Einziehung decken würden und daß unter solchen Umständen die größeren Betriebe zu gunsten der kleineren überhaupt die Kosten für die im Handwerke Verunglückenden zu tragen hätten. In anderer Beziehung sucht man die „Kleinen“ aber auf Kosten der „Großen“ besser zu stellen, wie z. B. durch die Warenhaussteuer usw. Als einen andern wichtigen Einwand benutzt man den, daß man sagt, es würden sich im Handwerke nicht genügend intelligente Personen zur Ausfüllung der durch das Gesetz geschaffenen Ehrenämter finden. Ein schönes Kompliment das für die „Handwerksmeister“, die sich das gewiß gern gefallen lassen, wenn sie nur nicht zu zahlen brauchen. Wir glauben aber zur bessern Ehre der Handwerksmeister, daß sie diese „Ehrenämter“ oft gegen geringere Bezeugungen verwalteten würden als viele der jetzigen Inhaber derselben.

Im kaufmännischen Berufe, im Handelsgewerbe mehren sich die Unfallgefahren sicher mehr und mehr und es ist jetzt auch kaum die Grenze zwischen Betriebsbeamten und kaufmännischen Angestellten sicher zu ziehen, so daß die Berufsgenossenschaft dieser Personen sich wohl rechtfertigen läßt.

Ebenso sollen die Beamten und Organe bei der Durchführung der Versicherung in dieselbe aufgenommen werden. Die Bevollmächtigten der Berufsgenossenschaften, die die Betriebe zu revidieren haben, die Bevollmächtigten der Krankenkassen, die Schiedsgerichtsbeisitzer wie die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes, die sich in Ausübung ihres Amtes oder auf dem Wege zur Ausübung desselben befinden, sollen während dieser ihrer Thätigkeit versichert sein.

Auch soll der Kreis der Unfallgefahren nach den Anträgen der Petition erweitert werden. In Zukunft sollen die Unglücksfälle, die den Arbeiter auf dem direkten Wege nach der Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nach Hause treffen, als Betriebsunfälle gelten. Denn wenn der Arbeiter in der Dunkelheit morgens sowohl wie abends diesen Weg — zumal bei den erhöhten Gefahren des Winters — im Interesse des Betriebes und Unternehmers zurücklegt, so hat er bei einem event. Unfälle doch wohl ein Anrecht auf Entschädigung, genau so, als wenn ihm der Unfall direkt im Betriebe zustoßen wäre.

Aus dem Gesetze (§ 5, Abs. 2 und 3 d. Nov.) soll und muß vor allen Dingen auch eine Bestimmung verschwinden, die den Arbeiter für einen solchen Unfall eine Entschädigung abspricht, den er „vorläufig“ herbeiführt.

Wir Arbeiter stehen auf dem Standpunkte, daß wir uns ein solches Exemplar von Menschen gar nicht vorstellen können, der sich, um ein paar lumpige Pfennige Rente zu erscheiden oder zu ergaunern, vorläufig oder durch ein Verbrechen zum Krüppel macht. Sollte es aber wirklich einmal vorkommen, daß ein Arbeiter sich vorläufig verletzt, so wird es wohl mehr daran liegen, daß derselbe nicht im Besitze seiner geistigen fünf Sinne ist. Einen Arbeiter aber, der durch seine Verschäftigung nervös geworden, der in einem Wahnsinnsanalle, in einem unzurechnungsfähigen Zustande sich „vorläufig“ verletzt, zum Verbrecher zu stemple, ihn dadurch doppelt zu strafen, daß man ihm die Rente nicht gewährt, daß man den Unfall als „nicht“ „im Betriebe“ geschehen ansieht, dürfte wohl nicht angehen.

Ein weiterer Antrag verlangt, daß die Berufsgenossenschaften nicht wie bisher erst mit Ablauf der dreizehnten Woche für die Folgen des Unfalles aufzukommen haben, sondern schon nach Beendigung der vierten. Wir sehen eine ungeredtfertigte Belastung der Krankenkassen darin, daß dieselben 13 Wochen für alle Unfallverletzte aufkommen müssen. Die Anforderungen an die Krankenkassen und die Aufgaben derselben sind in ihrem Wesen begriffen. Wenn nun gesagt wird, die Arbeitgeber tragen ja auch ein Drittel der Krankenkassenlasten, so ist das in der Form ja richtig, materiell sind die eigentlichen Versicherungssträger aber immer und unter allen Umständen die Arbeiter. Denn kein Unternehmer zahlt in Wirklichkeit auch nur einen Pfennig aus seiner Tasche; was er zahlt, zahlt er von dem Gewinne, von dem Mehrwerte, den ihm die Benützung der Arbeitskraft des einzelnen Individuums einbringt; einen ganz geringen Bruchteil zahlt er durch die Versicherungsbeiträge den Arbeitern von diesem Gewinne wieder zurück. Die Arbeiter vertreten die Ansicht, daß die Unfallkosten durchaus und unbedingt von den Unternehmern zu tragen sind, damit die Krankenkassen durch die frei werdenden Gelder für ihre wirklichen Zwecke größere Mittel erhalten.

Für, daß die Berufsgenossenschaften schon nach Ablauf von vier Wochen für die Folgen der Verletzung eintreten sollen, sprechen ferner die Umstände, daß erstens innerhalb dieser Zeit das Feststellungsverfahren beendet sein kann; zweitens werden leichte Verletzungen innerhalb dieser vier Wochen in den meisten Fällen der Heilung entgegengeführt sein und drittens soll und muß dem Mißstände gesteuert werden, daß diejenigen Verletzten, bei denen das Verletzungsverfahren z. B. nach der siebenten, achten usw. Woche zwar beendet ist, aber ebensoviele auch ein ertragsfähiger Schaden zurückgeblieben ist, in der Zeit zwischen Beendigung des Verletzungsverfahrens und dem Beginne der vierzehnten Woche leer ausgehen, wie es nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes der Fall war. Die Hilfe blieb gerade in der Zeit der größten Bedürftigkeit aus, in der Zeit des Ueberganges, in welcher der Verletzte wieder auf dem für ihn oft weitlich beschränkten Arbeitsmarkte erscheint, um die ihm verbliebene Arbeitskraft unter bedeutend erschwerten Umständen an den Mann zu bringen, wobei noch bemerkt sein mag, daß der Sinn für Humanität bei der großen Mehrzahl der Unternehmer sich dadurch betätigt, daß sie den Verletzten nicht wieder in ihren Betrieb einstellen, trotzdem eine entsprechende Beschäftigung in dem betreffenden Betriebe wohl vorhanden sei.

Zu § 8a der Regierungsvorlage haben wir den Antrag gestellt: „Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den vollen Ertrag des Arbeitsverdienstes als Rente“ zu geben. Dieser Antrag begründet sich eigentlich selbst. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt dem durch Unfall Verletzten, der nicht durch das Unfallversicherungs-gesetz geschützt ist, den vollen Schadenersatz. Diesen vollen Schadenersatz verlangen wir auch für die gegen Unfall Versicherten. In meinem ersten Artikel habe ich die Berechnung der Höhe der Renten an einem Beispiele klar gemacht. Die Renten nach den bisherigen Bestimmungen betragen also zwei Drittel des ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes (wobei der den täglichen Arbeitsverdienst von 4 Mk. überschneidende Teil natürlich nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt), das sind bei einem durchschnittlichen Jahresverdienste von 900 Mk. = 600 Mk., von 1200 Mk. = 800 Mk., von 1500 Mk. = 866 2/3 Mk., von 2100 Mk. = 1000 Mk. An diesem Beispiele sieht man, daß ganz besonders der höher gelohnte Arbeiter geschädigt ist; das soll aber nicht sagen, daß die schlechter gelohnten Arbeiter nach dem Gesetze besser stehen.

Ein durch einen Unfall schwer geschädigter Arbeiter wird durch die Höhe solcher Rente selbstverständlich auf das niedrigste Lebensniveau mit seiner Familie herabgedrückt, zu einer Zeit meistens, wo er dem Staate gegenüber wichtige Verpflichtungen in der Erziehung minderjähriger Kinder hat. Würde unser Antrag angenommen, so würde das einen ganz eminenten sozialpolitischen Fortschritt aus insofern bedeuten, als die hohen Ausgaben für Unfallentschädigungen dazu beitragen würden, die Unternehmer zu zwingen, für ihre Arbeiter menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Unfallgefahren und damit die Zahl der Unfälle selbst auf ein Minimum herabdrücken würden.

Nach der Novelle soll im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit in Zukunft nur die durch den Unfall herbeigeführte Einbuße an Erwerbsfähigkeit entschädigt werden. Eine ähnliche Verbesserung, welche ungefahr so ausfallen kann: Durch einen Unfall, der nicht im Betriebe sich ereignete, zieht sich ein Arbeiter eine Verletzung zu, die ihn nicht sehr in seiner Erwerbsfähigkeit behindert. Ein Unfall im Betriebe macht in Verbindung mit dem ersten Unfälle den Arbeiter ganz erheblich erwerbsbeschränkt. Die Berufsgenossenschaft hätte nun das Recht, durch den „Vertrauens“arzt feststellen zu lassen, wie viel der Verunglückte durch den Betriebsunfall geschädigt worden ist und danach die Rente festzusetzen, während bisher, wie es auch richtig ist, die vorher bestehenden, vor dem Unfälle aber meist nicht hinderlichen Gebrechen mit in Betracht gezogen wurden. Ebenso gibt es auch umgekehrte Fälle. Das Reichsversicherungsamt nähert sich immer mehr der Spruchpraxis, im Verhältnisse geringere Verletzungen nicht mehr zu entschädigen, so z. B. den Verlust eines Fingers; hat nun der Verletzte einmal das Unglück, an derselben Hand einen zweiten Finger zu verlieren, so ist er doch sicher schon erheblich geschädigt. Die Hauptursache der erheblichen Schädigung ist aber doch der erste, der Betriebsunfall, der ihm nach der immer mehr zur herrschenden werdenden Praxis aber nicht entschädigt wird. Verliehen würde man diese Rechtspredung des Reichsversicherungs-Amtes noch, wenn sie auch auf der andern Seite konsequent wäre. Da wird aber immer weiter auf Renten von 80, von 85 Proz. erkannt, wo die Rente unbedingt gegeben werden müßte. Was heißt denn das, zu 20 oder gar zu 15 oder 10 Proz. noch erwerbsfähig zu sein? Ist das nicht ein Konfession, etwas, was sich nicht einmal in der Theorie halten läßt, wie viel weniger aber in der Praxis? Wenn nun gesagt wird, es muß bei der Abschätzung der Rente immer in Betracht gezogen werden, was der Verunglückte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte noch wert ist, so soll man wenigstens den praktischen Beweis liefern, daß sich im ganzen geschäftlichen Leben schon einmal ein Arbeitgeber gefunden hat, der einen noch zu 15 Proz. Arbeitsfähigen beschäftigt hat. Wir verlangen, daß diese Verbesserung in der Novelle nicht bestehen bleibt, sondern daß die Worte „durch den Unfall“ aus der Bestimmung heraus bleiben.

Eine weitere Verbesserung des alten Gesetzes enthält die Bestimmung, daß verletzte jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre nicht mehr nach dem für erwachsene Arbeiter geltenden ortsüblichen Tageslohn, sondern nach dem für jugendliche Arbeiter geltenden Entschädigt werden sollen. Man denke: Ein solcher jugendlicher Arbeiter verunglückt so, daß er seine Erwerbsfähigkeit vollständig verliert. Der ortsübliche Tageslohn selbst in Großstädten beträgt 60 bis 75 Pf. im Hochfalle für einen jugendlichen Arbeiter in dem Alter, das wäre ein Jahresverdienst von ca. 180 Mk. pro Jahr, davon die Rente 120 Mk. Für dieses Geld soll nun ein so unglücklich Geschickter unter Umständen zwei Jahre von meistens armen Eltern durchgebracht werden. Haben die weisen Herren am grünen Tische vielleicht eine Ahnung? Sie sollen sich einmal von diesen armen Leuten zum Frühstücke einladen lassen! Es ist einfach unverständlich, wie man die alten Bestimmungen in dieser Weise rückwärts zu revidieren magt.

Da die Regierung die Bestimmungen, bei denen Verbesserungen und Fortschritte angezeigt wären, nicht alle herausgefunden hat, so haben wir uns erlaubt, dem Reichstage eine Reihe von diesbezüglichen weiteren Anträgen zu unterbreiten. Wir würden in erster Linie höhere Zuwendungen an die hinterbliebene Familie bei Tötung eines Verletzten. Die Berufsgenossenschaften hatten bisher die Pflicht, den Hinterbliebenen als Ersatz für die Verdigungslohn des Getöteten den 20fachen Betrag des der Rentenberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zu zahlen. Dabes eine zu geringe Summe ist, so haben wir beantragt, den 30fachen Betrag als Sterbegeld anzusetzen, und als Mindestbetrag nicht 30, sondern 50 Mk. festzusetzen.

Ebenso sollen die Hinterbliebenenrenten in Zukunft erhöht werden. Die Rente für Witwen soll von 20 auf 25 Proz. und die Renten der Kinder von 15 auf 20 Proz. des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten erhöht werden. Die Kinder sollen diese Rente nicht nur bis zum vollendeten fünfzehnten, sondern bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre erhalten, da bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Witwe für Erziehung und Erhaltung der Kinder sicherlich noch sehr viel gethan werden muß.

Entsprechend unserem Antrage, die Rente der Witwen von 20 auf 25 Proz. zu erhöhen, soll bei Verheiratung der Witwe die Abfindung derselben auf $3 \times 25 = 75$ Proz. betragen.

Die Vorlage will den Berufsgenossenschaften die „Berechtigung“ zuerkennen, auch solchen Kindern eine Rente zuzubilligen, deren Mutter für den Unterhalt derselben georgt hat, nachdem Mutter und Kinder von dem Ehemanne, dem gleich für den Unterhalt beider Verantwortlichen, verlassen worden waren. Wir fordern aber, daß im Falle der Tötung der Mutter durch einen Betriebsunfall die Berufsgenossenschaft nicht etwa „berechtigt“, sondern „verpflichtet“ sein soll, den Kindern eine 20prozentige Rente zu gewähren. Nach der bisherigen Humanität des überwiegenden Teiles der Berufsgenossenschaften zu urteilen, würden von der „Berechtigung“ wenig Gebrauch gemacht werden; daß aber den Kindern, die durch die aufopfernde Tätigkeit einer Mutter vor Not geschützt wurden, wenn ein moralisch verkommener Vater sich dieser Verpflichtung entzogen hat, die berufsgenossenschaftliche Fürsorge nicht zu teil werden sollte, wäre unverständlich.

Ein weiterer Antrag bezweckt, daß einige Berechtigungen, die den Berufsgenossenschaften bisher zustanden und von denen sie einen sehr ausgiebigen Gebrauch machten, denselben entzogen werden.

Die Berufsgenossenschaften hatten bisher das Recht, Verletzte in Privat- resp. in ihren eignen Heilanstalten unterzubringen, ohne dazu die Zustimmung der Verletzten zu haben. Wie viele Privat-Heilanstalten, wie viele eigene Heilanstalten der Berufsgenossenschaften ausgehen haben und noch ausgehen, ist wiederholtlich in der Öffentlichkeit besprochen worden und setze ich als bekannt voraus. Aus diesem Grunde wünschen wir, daß Verletzte nur in solchen Krankenhäusern, die vom Staate oder der Kommune verwaltet werden, untergebracht werden sollen, weil sowohl für die gründliche und sachgemäße ärztliche Behandlung wie auch für die Anforderungen an die sanitären Einrichtungen und die Verpflegung nur in diesen Krankenhäusern entsprechende Garantien geboten werden.

Ferner stand den Berufsgenossenschaften wohl das Recht, aber nicht die Pflicht zu, nach einer Reihe von Jahren in entsprechenden Fällen ein neues Festverfahren einzuleiten. Von diesem Rechte wurde aber selbstverständlich nur Gebrauch gemacht, wenn Aussicht vorhanden war, durch eine Neubehandlung die Rente herabzudrücken. In diebelei diene in den meisten Fällen nur als Mittel zum Zweck. Wenn z. B. eine Berufsgenossenschaft die Rente eines Verletzten, die derselbe bereits mehrere Jahre bezog, herabsetzen wollte und dies aus dem Grunde nicht möglich war, weil die ärztlichen Befunde eine wesentliche Besserung des Zustandes desselben nicht ergaben, wodurch eine Herabsetzung der Rente allein begründet werden konnte, so konnte die Berufsgenossenschaft ein neues Festverfahren einleiten; sie that dies sogar auch dann, wenn selbst ihr Vertrauensarzt eine Besserung nur für möglich hielt. Der Verletzte wurde unbarmerzig aus seinem neuergewählten Verufe gerissen und einer Heilanstalt überwiesen. Nach Entlassung aus derselben, mitunter schon

nach wenigen Wochen, war in sehr vielen Fällen der Gelerterfolg gleich Null. Trotzdem konnte die Schädigung des Arztes aber jetzt niedriger ausfallen; es fand eine Verminderung der Rente statt auf Grund der durch das Heilverfahren veränderten Verhältnisse. Nun begann wieder der Prozeß des Verletzten, der ihm im günstigsten Falle die alte Rente wieder brachte.

Durch die Vorlage soll auch die Institution der Bevollmächtigten der Krankenkassen, die an den Unfalluntersuchungen teilzunehmen haben, neu geregelt werden. Die Bevollmächtigten brauchen nicht mehr so früher in versicherungspflichtigen Betrieben zu arbeiten, vielmehr können dieselben sogar aus der Zahl der Kassenbeamten ausgewählt werden. Dadurch werden die Bevollmächtigten vielhader, besonders polizeilichen Schereorien entzogen. Dafür sollen die Krankenkassen die Bezahlung derselben übernehmen. Unser Antrag geht aber dahin, daß weiterhin die Berufsgenossenschaften die Bezahlung zu übernehmen haben.

Das Protokoll über die stattgefundenen Unterredungen soll dem Verletzten, auch ohne Antrag, unter allen Umständen zugestellt werden.

Einer der wichtigsten, ich möchte sagen der allerwichtigsten Anträge, den wir gestellt haben, ist der, daß die erste Festsetzung der Rente durch eine Rentenfestsetzungskommission stattfinden soll, zu der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Anzahl gehören. Eine solche Kommission würde nicht nur viele Mängel in der Festsetzung der Renten beseitigen, sondern sie würde zur Folge haben, daß eine Anzahl von Prozessen aus der Welt geschafft würde, die beste Entlastung des Reichsversicherungsamtes. Das jetzt geltende Verfahren läßt sich gar nicht aufrecht erhalten, denn meistens urteilt der Genossenschafts- resp. der Sektionsvorstand nach dem Gutachten des „Vertrauensarztes“, ohne den Verletzten gesehen zu haben. Das Gutachten wird den Vorstandmitgliedern zugestellt und dieselben stimmen schriftlich ab. Daß ein solches Verfahren einfach unzureichend ist, dürfte jedem verständigen Menschen einleuchten.

Die Kommission soll besetzt sein, außer dem Gutachten des Vertrauensarztes auch andere Gutachten, speziell das Gutachten des den Verletzten zuerst behandelnden Arztes herbeizuziehen, um so gleich die Rente auf breiterer Grundlage festzustellen.

Außerdem soll der Kommission das Recht vorbehalten bleiben, die Vertrauensärzte zu wählen; dieselben sollen nicht mehr einseitig von den Berufsgenossenschaften, welche doch im ureigensten Sinne des Wortes Partei sind, angestellt werden, denn nur auf solche Weise, wie vorgeschlagen, bestellte Ärzte werden das Vertrauen beider Parteien genießen.

Durch diese Kommission würde gewiß viel Haß und Unfrieden, viel Mißtrauen beseitigt werden und das Steigen der Ausgaben für Renten würde gewiß weit gemacht werden durch das Fallen der Kosten und Aufwendungen für die Prozesse usw.

Ich habe nun nur noch einige kleinere Anträge auf Verbesserung des Gesetzes zu erwähnen.

Entsprechend den vorübergehenden Anträgen soll die Rentenfestsetzung innerhalb der ersten vier Wochen erfolgen.

Die Verjährungsfrist, welche auf einen Monat ausgeht, soll auch dann als gewahrt gelten, wenn der Kläger aus Unkenntnis seine Verurteilung oder den Rücktritt an ein solches Schiedsgericht oder an eine sonstige öffentliche Behörde abgehandelt hat; selbstverständlich innerhalb der Verjährungsfrist.

Die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches seitens einer Berufsgenossenschaft soll mit Gründen versehen sein, damit der Verletzte weiß, wozu er seine Verurteilung zu richten hat.

Das Schiedsgerichtsurteil soll in Zukunft ebenfalls die Rechtsbelehrung enthalten über die Frist betreffs Einlegung des Rekurses beim Reichsversicherungsamt.

Die Zeiträume, nach welchen die Herabsetzung speziell der ersten Rente erfolgen darf, sollen auf eine möglichst lange Dauer bemessen werden; innerhalb der ersten zwei Jahre soll die Herabsetzung erst nach Ablauf eines Jahres geschehen können.

Nach der Vorlage erhalten die Berufsgenossenschaften das Recht, einem solchen Rentendirektiven, der eine Freiheitsstrafe von länger als vier Wochen zu verbüßen hat, für die Dauer seiner Strafzeit die Rente zu entziehen. Eine solche Maßregel wäre höchst ungerecht. Wie leicht kann heute ein Arbeiter zu einer solchen Strafe kommen (bei Streikvergehen, Majestätsbeleidigung, infolge von Denunziationen usw.); warum soll aber die Familie des Betroffenen dazu verurteilt sein, zu barben, wenn der Verletzte eine derartige Dummheit begangen hat? Warum soll in solchen Fällen den Berufsgenossenschaften wiederum ein Geschenk gemacht werden? Darum fort mit einer solchen Bestimmung!

In großen Zügen habe ich in der vorliegenden Arbeit ein Bild der Forderungen gezeichnet, welche zu stellen die Arbeiterschaft wohl berechtigt ist. Damit aber derartigen Forderungen der gehörige Nachdruck gegeben wird, ist es notwendig, daß die Arbeiterschaft sich um die sozialpolitischen Gesetze und deren Aus- und Durchführung bedeutend mehr kümmert als es bisher geschehen ist.

Dies trifft auch für uns Buchdrucker zu. Darum Kollegen, sucht Belehrung und belehrt weiter, wozu gerade ihr am allermeisten auch berufen fühlen solltet!